

Wocheninfo für die „Chefetage“

Ausgabe 26/2016 vom 01.07.2016

Die Themen:

01.	Schon angemeldet? Mitgliederversammlung am 13. Juli 2016	1
02.	Förderprogramm Weiterbildung: Verwendungsnachweise in Kürze verfügbar	1
03.	Ladungssicherung: Keine Überarbeitung der EU-Sicherungskraftnorm	2
04.	„Trusted Carrier“ – noch ein Siegel oder doch etwas Anderes?	2
05.	Merkblatt Arbeitsrecht: Urlaub – Das wichtigste in Kürze	2
06.	Erinnerung: Ab 01.07.2016 gilt das Ferienfahrverbot	2
07.	Mindestlohn Frankreich: Datenschutzproblematik bezüglich „Repräsentanten“	3
08.	Österreich: Kennzeichnungspflicht für Euro-VI-Fahrzeuge verschoben	3
09.	Logistics Alliance Germany: Treffen mit US-Logistikdienstleister	3
10.	Verkehrsinformation: Hamburg Wasser World Triathlon 16./17. Juli 2016	4

Aktuell

01. Schon angemeldet? Mitgliederversammlung am 13. Juli 2016

Unser Gast um 17.00 Uhr im Hause der KRAVAG: Prof. Dr. Karlheinz Schmidt, geschäftsführendes Präsidialmitglied, Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung (BGL) e.V., u. a. zu folgenden Themen:



- Sozialdumping auf Deutschlands Straßen – Positionen des Gewerbes
- Klimaschutzdebatte – Was rollt auf uns zu?
- Der bekannte Transporteur – Mehr Sicherheit in der Transportkette!

Verkehrspolitik

02. Förderprogramm Weiterbildung: Verwendungsnachweise in Kürze verfügbar

Aufgrund zahlreicher Anfragen, bis wann im BAG-Förderprogramm „Weiterbildung 2016“ die Verwendungsnachweisformulare verfügbar sind, haben wir uns mit der Bitte um Auskunft an das BAG gewandt. Wie uns das Bundesamt nun mitteilt, sollen die einschlägigen Anleitungen und Formulare in den nächsten Tagen abgerufen werden können. Bitte beachten Sie, dass ein Abruf ausschließlich über das BAG-eService-Portal (<https://antrag-bvbs.bund.de/>) möglich ist.

03. Ladungssicherung: Keine Überarbeitung der EU-Sicherungskraftnorm

Nach den Regularien des europäischen Normungskomitees CEN sind Normen in einem Turnus von fünf Jahren auf Aktualität zu prüfen. Für eine Überarbeitung der im Jahr 2010 veröffentlichten europäischen Sicherungskraftnorm EN 12195-1:2010 haben sich nur Deutschland und Frankreich ausgesprochen. Nach den Regularien des CEN wären fünf befürwortende Stimmen erforderlich gewesen. Die europäische Sicherungskraftnorm EN 12195-1:2010 wird also in den kommenden fünf Jahren inhaltlich unverändert fortbestehen.

Hinweis: Die europäische Sicherungskraftnorm EN 12195-1:2010 findet Anwendung beim Straßentransport kennzeichnungspflichtiger gefährlicher Güter. Beim Straßentransport von Nicht-Gefahrgütern findet in Deutschland die Richtlinie VDI 2700 Anwendung.

04. „Trusted Carrier“ – noch ein Siegel oder doch etwas Anderes?

Unser Rundschreiben E_2016_0162 erläutert, für welche Unternehmen und welche Märkte das System „Trusted Carrier“ gedacht ist, und wie es in der Praxis funktionieren soll. Der BGL gibt Hintergrundinformationen zu den Teilnahmemöglichkeiten, den Kosten und zum Kontrollsystem zur Sicherung des Garantieverprechens anhand häufig gestellter Fragen.



Mehr im Intranet, <http://www.top-logistik.info/scripts/anmeldung.asp>, Dokumentnummer: E_2016_0162 oder aus „erster Hand“ auf unserer Mitgliederversammlung am 13. Juli durch Prof. Dr. Karlheinz Schmidt, BGL.

Recht

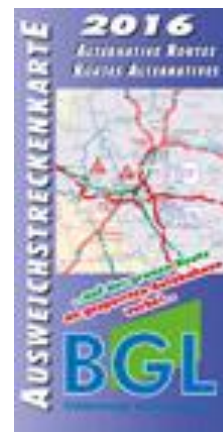
05. Merkblatt Arbeitsrecht: Urlaub – Das wichtigste in Kürze

Sommerzeit – Urlaubszeit: Um Konflikte bei der richtigen Verteilung und Gewährung von Urlaubstagen zu vermeiden, informieren wir über die wichtigsten Fragen der Urlaubsgewährung. Unser monatliches „Merkblatt Arbeitsrecht“ finden Sie im Anhang zu dieser Ausgabe.

06. Erinnerung: Ab 01.07.2016 gilt das Ferienfahrverbot

Bitte denken Sie daran, dass ab dem heute das Ferienfahrverbot gilt. Das bedeutet für Sie folgendes: In der Zeit vom **01.07. bis 31.08.2016** dürfen **Kraftfahrzeuge** mit einem zulässigen Gesamtgewicht über **7,5 Tonnen sowie Anhänger hinter Lastkraftwagen an allen Samstagen in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr** bestimmte Autobahnabschnitte und Bundesstraßen nicht befahren.

Ausgenommene Autobahnabschnitte und Ausweichstrecken auf Bundesstraßen sind in einer vom BGL angebotenen Ausweichstreckenkarte eingetragen.



Das Verbot gilt nicht

- für den kombinierten Verkehr,
 - für Beförderungen
 - von Milch- und Milcherzeugnissen,
 - frischem Fleisch- und Fleischerzeugnissen,
 - frischen Fischen, lebenden Tieren und frischen Fischerzeugnissen,
 - leicht verderblichen Obst und Gemüseund Leerfahrten, die in den vier vorgenannten Beförderungen im Zusammenhang stehen.
- Für alle geladenen Güter sind die vorgeschriebenen Fracht- und Begleitpapiere mitzuführen und den zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

International

07. Mindestlohn Frankreich: Datenschutzproblematik bezüglich „Repräsentanten“

Bekanntlich sieht die französische Gesetzgebung u.a. vor, dass im Fall einer Entsendung nach Frankreich die Verpflichtung für den Unternehmer besteht, ab heute einen **Repräsentanten** in Frankreich zu benennen, der als Ansprechpartner für die französischen Behörden dienen soll. Dem Repräsentanten müsste ein deutscher Unternehmer, um nicht gegen die französischen Vorschriften zu verstoßen, u.a. die – nicht anonymisierten – Lohn- und Vertragsunterlagen seiner Arbeitnehmer (Fahrer) zur Verfügung stellen, damit dieser die Unterlagen auf Nachfrage den zuständigen französischen Behörden zuleiten kann.

Der BGL möchte durch Anfrage bei der Bundesbeauftragten für den Datenschutz sicherstellen, dass bei Fahrten seiner Mitgliedsunternehmen in Frankreich keine Datenschutzbestimmungen verletzt werden. Deshalb wurde die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Frau Andrea Voßhoff, um eine rechtliche Einschätzung gebeten. Auf das Ergebnis sind wir gespannt!

Über die heutige Einführung der Mindestlohnbestimmungen hatten wir in den vergangenen Tagen mehrfach berichtet. Sie finden die Rundschreiben E_2016_0168, E_2016_0166, E_2016_0165, E_2016_0164, E_2016_0161 und SE_2016_0058 im Intranet, <http://www.top-logistik.info/scripts/anmeldung.asp>.

08. Österreich: Kennzeichnungspflicht für Euro-VI-Fahrzeuge verschoben

Die zum 01. Juli 2016 vorgesehene Kennzeichnungspflicht gemäß IG-L – Abgasklassen-Kennzeichnungsverordnung aller Euro VI-Fahrzeuge im Zusammenhang mit den Ausnahmen vom Nachfahrverbot auf der Inntalautobahn A12, wurde auf den 01. Mai 2017 verschoben. Mehr zum Thema und den Verordnungstext des Tiroler Landeshauptmanns vom 22. Juni 2016 finden Sie im Intranet, <http://www.top-logistik.info/scripts/anmeldung.asp>, Dokumentnummer: E_2016_0163.

09. Logistics Alliance Germany: Treffen mit US-Logistikdienstleister

Der US-amerikanische 3PL-Logistikdienstleister [LDK Logistics](#) mit Sitz in Denver, Colorado, ist an einer Zusammenarbeit mit deutschen Logistikunternehmen zum Aufbau eines Last-Mile-Netzwerkes interessiert. Mehr im Intranet, <http://www.top-logistik.info/scripts/anmeldung.asp>, Dokumentnummer: E_2016_0167.

10. Verkehrsinformation: Hamburg Wasser World Triathlon 16./17. Juli 2016

Der diesjährige Triathlon findet am Wochenende des 16./17. Juli 2016 statt. Zum achten Mal ist Hamburg dabei Bestandteil der neuen ITU Weltmeisterschaftsserie, bei der neben circa 10.000 ambitionierten Triathlon-Amateuren auch die absolute Weltspitze des Triathlonsports erwartet wird. Informationen zu den Verkehrsbehinderungen finden Sie hier: <http://hamburg.com/triathlon.org/verkehrsinformation/>

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der VSH-Geschäftsstelle

Frank Wylezol Maren Hering Christopher Johnert

Tel.: +49 40 25470170 Fax: +49 40 25470175 E-Mail: info@vshhamburg.de Internet: www.vshhamburg.de

Sommerzeit – Urlaubszeit: Um Konflikte bei der richtigen Verteilung und Gewährung von Urlaubstagen zu vermeiden, informieren wir über die wichtigsten Fragen der Urlaubsgewährung.

■ **Hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf Urlaub in der von ihm gewünschten Zeit?**

Nein. Nach § 7 Abs.1 Bundesurlaubsgesetz (BurlG) sind die Urlaubswünsche des Arbeitnehmers bei der zeitlichen Festlegung des Urlaubs nur „zu berücksichtigen“. Sie müssen den Urlaubsantrag des Arbeitnehmers also nicht bewilligen, wenn für diesen Zeitraum dringende betriebliche Belange oder Urlaubswünsche anderer Arbeitnehmer entgegenstehen.

■ **Was kann der Arbeitnehmer bezüglich Zurückweisung des Urlaubsantrags unternehmen?**

Grundsätzlich erfolgt die Festlegung bzw. Gewährung des Urlaubs durch den Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer hat auch bei einer vermeintlichen unrechtmäßigen Ablehnung seines Urlaubsantrags kein Recht zur Selbstbeurlaubung! Sollte er trotzdem nicht zur Arbeit erscheinen, stellt dies - nach einschlägiger Abmahnung - einen Grund für eine verhaltensbedingte Kündigung dar. Dem Arbeitnehmer bleibt bei verweigerter Urlaubsgewährung nur die Möglichkeit, beim Arbeitsgericht den Erlass einer einstweiligen Verfügung zu beantragen, um den Arbeitgeber zur Urlaubsgewährung zu zwingen.

■ **Darf der Arbeitgeber einmal gewährten Urlaub widerrufen?**

Ist der Urlaub einmal festgelegt, so kann dies - mit Ausnahme von Katastrophenfällen - weder durch einseitige Erklärung des Arbeitnehmers noch durch eine solche des Arbeitgebers rückgängig gemacht werden. Ist eine nachträgliche Änderung beabsichtigt, bedarf es vielmehr einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und dem Arbeitnehmer. Dies gilt sowohl für Änderungswünsche des Arbeitnehmers als auch dann, wenn der Arbeitgeber sich aus betrieblichen Gründen außerstande sieht, den Urlaub zu der festgelegten Zeit zu gewähren.

■ **Was ist, wenn der Arbeitnehmer im Urlaub arbeitsunfähig erkrankt?**

Wenn der Arbeitnehmer im Urlaub erkrankt und dies durch ein ärztliches Attest nachweisen kann, werden die entsprechenden Tage nicht auf den Jahresurlaub angerechnet. Das Gesetz sieht dies vor, da es den Erholungszweck des Urlaubs als nicht erreichbar ansieht, wenn der Arbeitnehmer während des Urlaubs krank wird. Der Urlaubszeitraum verlängert sich aber nicht automatisch um die Tage der bestehenden Arbeitsunfähigkeit.